

Frage 3: Welche Pflichten haben Erzeuger und Einsammler bei der elektronischen Nachweisführung im Rahmen der Sammelentsorgung? Gibt es Übergangsfristen?

Ab 01.04.2010 besteht für die meisten an der Entsorgung gefährlicher Abfälle Beteiligten die Pflicht der elektronischen Nachweisführung. Im Rahmen der Sammelentsorgung gelten jedoch einige Besonderheiten.

Der Abfallerzeuger im Sammelentsorgungsnachweisverfahren

Entsorgt ein Erzeuger im Rahmen seiner Tätigkeit anfallende gefährliche Abfälle ausschließlich im Rahmen der Sammelentsorgung (Anfall gefährlicher Abfälle < 20 t pro Jahr und Abfallart), ist er gemäß § 21 i.V.m. § 12 NachwV nicht zur elektronischen Nachweis- und Registerpflicht verpflichtet. Somit braucht sich der Erzeuger auch nicht bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS) registrieren lassen und benötigt auch keine Signaturkarte für die qualifizierte elektronische Signatur. Der Erzeuger erhält die Übernahmescheine vom Einsammler auch nach dem 01.04.2010 weiterhin in Papierform. Die Übernahmescheine sind vom Erzeuger nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge in sein Register abzuheften (§ 24 Abs. 3 NachweisV).

Die Aufbewahrungsfrist der Übernahmescheine im Register beträgt gemäß § 25 Abs. 1 NachwV mindestens 3 Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet.

Der Einsammler im Sammelentsorgungsnachweisverfahren

Der Einsammler im Rahmen der Sammelentsorgung ist nach § 12 NachwV verpflichtet pro Abfallart für jeden Erzeuger einen Übernahmeschein, für jede Sammeltour einen Begleitschein und einen Sammelentsorgungsnachweis zu führen. Bei bundesländerübergreifenden Einsammlungen ist nach § 13 Abs. 2 NachwV für jedes Bundesland ein separater Begleitschein zu führen. Auf den Begleitscheinen sind die Nummern der zugehörigen Übernahmescheine anzugeben.

Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine sind durch den Einsammler ab 01.04.2010 elektronisch zu führen.

Im Rahmen der Übergangsfrist nach § 31 Abs. 2 und 3 NachwV kann der Einsammler jedoch auf die qualifizierte elektronische Signatur des Begleitscheins bis zum 31.02.2011 verzichten, wenn zusätzlich papierne Quittungsbelege geführt werden. Der papierne Quittungsbeleg wird vom Einsammler handschriftlich unterschrieben und wird dem Entsorger zusätzlich zum elektronisch übersandten nicht signierten Begleitschein übergeben. Der Entsorger versieht den elektronisch übersandten Begleitschein mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur und versendet ihn an den Beförderer und die zuständige Behörde. Er bestätigt damit, dass der Einsammler den Quittungsbeleg ordnungsgemäß ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben hat.

Für die elektronische Führung der Sammelentsorgungsnachweise durch den Einsammler und Entsorger sowie die elektronisch qualifizierte Signatur des Entsorgers gibt es keine Übergangsfrist.

Die Übernahmescheine können gemäß § 21 NachwV durch den Einsammler auch nach dem 01.04.2010 weiterhin in Papierform geführt werden. Für seine Registerführung muss der Einsammler jedoch die für ihn bestimmte Ausfertigung (ohne die Unterschrift des

Erzeugers) parallel elektronisch führen, mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen und in sein elektronisches Register einstellen (§ 25 Abs. 3 NachwV). Die qualifizierte elektronische Signatur des Einsammlers kann dabei analog § 19 Abs. 2 NachweisV auch nach der Übernahme der Abfälle erfolgen bzw. in der Übergangsfrist bis zum 31.01.2011 auch entfallen (analog § 31 Abs. 2-4). In diesem Fall ist der Übernahmeschein in Papierform nach § 25 Abs. 3 aufzubewahren, da die Unterschrift des Erzeugers nicht auf dem elektronisch geführten Exemplar vorhanden ist.

Die Aufbewahrungsfrist der Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine im Register beträgt gemäß § 25 Abs. 1 NachwV mindestens 3 Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet.

Hinweise zum Formblatt „Übernahmeschein“

Ab dem 01.04.2010 ist das neue Formblatt „Übernahmeschein“ gemäß Anlage 1 der Nachweisverordnung zu verwenden. Dieses Formblatt unterscheidet sich vom alten Formblatt. Im bisherigen Formblatt gibt es ein Feld „Erzeugernummer (soweit vorhanden)“. Im neuen Formblatt lautet das Feld „Erzeugernummer (außer Erzeuger von Kleinmengen)“. Damit wird klargestellt, dass alle Erzeuger im Rahmen des Sammelentsorgungsnachweisverfahrens eine Erzeugernummer benötigen, außer Kleinmengenerzeuger (Anfall gefährlicher Abfälle insgesamt < 2 t im Jahr).

Erzeugernummern werden gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 2 der AbfBodSchZV von den für die Erzeuger territorial zuständigen Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur vergeben (siehe Behördenadressen). Die Vergabe ist kostenlos.

Die Übernahmescheinnummer (15-stellig) besteht aus einer vorangestellten „2“ als Kennzeichen für einen Übernahmeschein und einer 13-stelligen Identifizierungsnummer. Daran schließt sich die Prüfziffer an.

Die Übernahmescheinnummer wird von der ZKS-Abfall vergeben.

Abfallwirtschaftsbeteiligte, Provider, Verlage und andere Dritte können entsprechende Nummernkontingente bei der ZKS-Abfall elektronisch beantragen.